

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKnU 29/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Verkündet am
20. Nov. 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter S c h ö n f e l d und M e l z e r für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 31. August 1972 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten auch des Revisionsverfahrens zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten um den Anspruch der Klägerin auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin ist die Witwe des am 22. Februar 1965 verstorbenen früheren Bergmannes Johann J. (J.). Diesem hatte die beklagte Bergbau-Berufsgenossenschaft wegen einer als Berufskrankheit (BK) anerkannten Quarzstaublungenkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tbc) zuletzt - seit 1964 - die Verletzten-vollrente gewährt.

Nach dem Tode J.'s versagte die Beklagte auf Grund eines nach Leichenöffnung erstatteten Gutachtens des Pathologen Dr. G. von 20. April 1966 der Klägerin die Witwenrente: Der Ehemann sei an Bronchialkrebs verstorben, sein Tod stehe offenkundig nicht mit der BK in Zusammenhang (Bescheid vom 6. Juni 1966).

Mit der hiergegen erhobenen Klage hatte die Klägerin in den Vorinstanzen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat von dem Internisten Prof. Dr. W., dem Lungenfacharzt Dr. Stahlmann sowie Prof. Dr. B. - H. Sachverständigengutachten eingeholt und die Beklagte verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenrente zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat den Lungenfacharzt Dr. W. als weiteren medizinischen Sachverständigen gehört und mit der angefochtenen Entscheidung vom 31. August 1972 die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. In der Begründung heißt es, es sei nicht offenkundig im Sinne des § 589 Abs. 2 Satz 2 der Reichs-versicherungsordnung (RVO), daß der Tod J.'s mit der anerkannten BK nicht in ursächlichem Zusammenhang ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

standen habe. Eine ernsthafte, nicht ganz entfernt liegende Möglichkeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG), daß der Tod durch die anerkannte BK mitverursacht worden sei, sei anzunehmen, wenn namhafte ärztliche Sachverständige einleuchtende Möglichkeiten eines solchen ursächlichen Zusammenhangs darlegten. Alle ärztlichen Sachverständigen, selbst in gewissem Umfang der von der Beklagten herangezogene Gutachter Dr. G. [REDACTED], hätten sich in diesem Sinne geäußert und Anhaltspunkte für eine solche Kausalverknüpfung gefunden.

Das LSG hat die Revision zugelassen, und die Beklagte hat die Revision eingelegt. Sie bringt vor: Das LSG habe die Kausalitätsgrundsätze des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung verkannt. Die Frage, ob die Silikose – im Sinne der Rechtsprechung des BSG – mit einer jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit den Tod des Versicherten nicht erheblich mitverursacht oder nicht um ein Jahr beschleunigt habe, müsse trotz des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO zur Diskussion gestellt werden können. Da theoretisch alles denkbar sei, könnten einzelne Äußerungen auch namhafter medizinischer Sachverständiger nicht schon die Annahme rechtfertigen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen BK und Tod nicht ganz entfernt liege. Von einer ernsthaften Möglichkeit der Kausalität sollte nur gesprochen werden, wenn sie ganz allgemein zum wissenschaftlichen Erfahrungsgut geworden sei. Das LSG habe daher die Gutachten der Mediziner unter einem falschen Blickwinkel gewürdigt. Die Überlegungen der Sachverständigen Prof. Dr. B. [REDACTED] und Dr. W. [REDACTED] seien nicht zu verwerten; dagegen überzeugten die Ausführungen des Gutachters Dr. G. [REDACTED].

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen.



- 4 -

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig und betont, daß es sich das LSG bei der Würdigung der umfangreich erhobenen Beweise - Sachverständigengutachten - alles andere als leicht gemacht habe.

II.

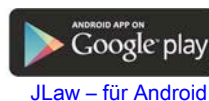
Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Bei Tod durch Arbeitsunfall ist nach § 589 Abs. 1 RVO an die Hinterbliebenen eines Versicherten neben Sterbegeld und Überbrückungshilfe vom Todestag an Witwenrente zu gewähren. Nach § 589 Abs. 2 Satz 1 aaO steht dem Tod durch Arbeitsunfall der Tod eines Versicherten gleich, dessen Erwerbsfähigkeit u.a. durch die Folgen einer als BK anerkannten Quarzstaublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Nr. 35 der Anlage zur 6. Berufskrankheitenverordnung - BKVO -) um 50 oder mehr vom Hundert gemindert war. Das war vorliegend der Fall; der an Quarzstaublungenerkrankung leidende Ehemann der Klägerin bezog von der Beklagten die Unfallvollrente. Der von der Klägerin erhobene Entschädigungsanspruch könnte sonach nur dann unbegründet sein, wenn der Tatbestand des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO gegeben wäre: Nach dieser Vorschrift gilt Satz 1 aaO nicht, wenn offenkundig ist, daß der Tod mit der BK nicht in ursächlichem Zusammenhang steht.

Die Beklagte hält die Entscheidung des LSG für unzutreffend, weil es zum einen die rechtliche Tragweite der im Rahmen des § 589 Abs. 2 RVO anzuwendenden Kausalitätsgrundsätze verkennt und weil es zum anderen die Gutachten der medizinischen Sachverständigen unrichtig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gewürdigt habe. Beides trifft nicht zu.

Der Angriff der Beklagten auf die vom Berufungsgericht für anwendbar erachtete Kausalnorm ist nicht gerechtfertigt. Wie der Senat wiederholt entschieden hat (vgl. z.B. SozR Nr. 4 zu § 589 RVO), liegen die Voraussetzungen des Begriffs "offenkundig" im Sinne des § 589 Abs. 2 Satz 2 RVO dann vor, wenn die BK den Tod mit einer jeden ernsthaften Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit nicht erheblich mitverursacht oder doch wenigstens um ein Jahr beschleunigt hat; eine nur ganz weit entfernt liegende Möglichkeit dafür, daß die BK den Tod wesentlich verursacht oder um ein Jahr beschleunigt haben könnte, schließt freilich das offenkundige Fehlen eines Kausalzusammenhangs im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 aaO nicht aus.

Die Prüfung des angefochtenen Urteils hat ergeben, daß das LSG die Frage, wann offenkundig kein Kausalzusammenhang zwischen Tod und BK gegeben ist, nicht anders als der erkennende Senat beantwortet hat. Das LSG hat herausgestellt, daß im Rahmen des § 589 Abs. 2 RVO ein ursächlicher Zusammenhang nicht wahrscheinlich gemacht werden müsse, vielmehr eine ernsthafte Möglichkeit des ursächlichen Zusammenhangs genüge; im konkreten Fall liege die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs auch nicht nur ganz entfernt. Die Auffassung der Beklagten, daß im Rahmen der Prüfung der in der medizinischen Wissenschaft vertretenen Auffassungen die Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs nur dann nicht als ganz entfernt liegend angesehen werden könne, "wenn sie ganz allgemein zum wissenschaftlichen Erfahrungsgut geworden ist", hat das LSG zu Recht abgelehnt. Wäre die Auffassung der Beklagten richtig, so würde die in § 589 Abs. 2 RVO zugunsten der Hinterbliebenen berufsranker Versicherter aufgestellte und nur in engsten Grenzen widerlegbare Vermutung der Kausalität zwischen BK und Tod des Versicherten umgangen und an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

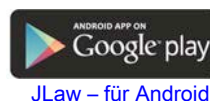
seiner Stelle die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs gefordert.

Die Beklagte kann aber auch mit ihrer Rüge, das LSG habe die ihm vorliegenden Gutachten medizinischer Sachverständiger unrichtig gewürdigt, nicht durchdringen. Diese Rüge kann nur dahin verstanden werden, daß das LSG fehlerhaft verfahren sei. Allerdings hat die Beklagte nicht gemäß § 164 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die verletzte Verfahrensrechtsnorm bezeichnet. Selbst wenn davon ausgegangen würde, daß die Beklagte mit ihren umfangreichen Angriffen gegen die vom LSG vorgenommene Wertung der medizinischen Gutachten eine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung nach § 128 Abs. 1 SGG habe rügen wollen, könnte sie mit ihnen nicht durchdringen. Zwar ist richtig, daß die wegen abweichender medizinischer Auffassungen gegebene Erörterungsbedürftigkeit der Frage des Kausalzusammenhangs nicht bereits die Schlußfolgerung erlaubt, daß es sich nicht um eine nur ganz entfernt liegende Möglichkeit der Kausalität handeln könne. Solches hat das LSG indessen nicht behauptet. Richtig ist ferner, daß sich nicht schon durch den bloßen Hinweis auf die Meinung "namhafter ärztlicher Sachverständiger" verneinen läßt, daß die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs nur ganz weit entfernt liegt. Das LSG hat sich jedoch nicht auf einen globalen Hinweis auf die Meinung "namhafter Sachverständiger" beschränkt, sondern die vorliegenden ärztlichen Gutachten im einzelnen unter Auseinandersetzung mit den dort vertretenen Auffassungen eingehend gewürdigt. Dabei hat das LSG diese Auseinandersetzung nicht nur auf die von ihm selbst gehörten gerichtlichen Sachverständigen beschränkt, sondern auch auf die Auffassungen ausgedehnt, die der medizinische Gutachter der Beklagten Dr. G. vertreten hat. In Würdigung aller dieser Gutachten ist das LSG zu dem Ergebnis gelangt, daß die unter den Begriff des Reizkrebses zusammenzufassenden Möglichkeiten einer

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Krebsentstehung aus einer silikotischen Narbe, auf Grund einer Metaplasiepräkanzerose oder unter dem anhaltenden Einfluß von Gewebzerfallprodukten nicht lediglich auf theoretischen Überlegungen beruhen, sondern im Einzelfall einen Kausalzusammenhang nach dem Stande der wissenschaftlich vertretenen Lehrmeinungen sogar wahrscheinlich machen können. Diese auf Grund eigener Würdigung und Auseinandersetzung mit den medizinischen Auffassungen gewonnene Überzeugung des LSG läßt keine Überschreitung des Rechts der freien Beweiswürdigung erkennen.

Nach alledem ist die Revision der Beklagten unbegründet und daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)